



ANFORDERUNGEN 02, Version 07

Sojalagerstelle und Ersterfasser

Zweck	Festlegung der Anforderungen, die von Europe Soya Sojalagerstellen und Europe Soya Ersterfassern zu erfüllen sind.
Definition	Sojalagerstelle: Betrieb, der Sojabohnen entgegennimmt, lagert und weitergibt; ggf. auch reinigt und trocknet (geringe Erhitzung zur Gewährleistung der Lagerfähigkeit, keine Toastung) Ersterfassende Sojalagerstelle (Ersterfasser): Betrieb, der Sojabohnen <u>nach der Ernte</u> entgegennimmt und/oder lagert
Übersicht	<p>1 Risikobewertung1</p> <p>2 Anlieferung von Soja1</p> <p>3 Lagerung von Soja3</p> <p>4 Einholung von Chargenzertifikaten3</p> <p>5 Auslieferung von Soja4</p> <p>6 Verwaltung des Lagerbestandes an Soja4</p> <p>7 Qualitätsmanagement.....5</p> <p>8 Direkt beauftragte Kontrolle.....6</p> <p>9 Systemkontrolle.....7</p> <p>10 Sonderformen der Ersterfassung7</p> <p>11 Gruppensertifizierung.....8</p>
Status	Version 07: freigegeben vom Vorstand am 29.11.2023

1 Risikobewertung

1.1 Die Lagerstelle wird einer "Lagerstellen-Risikostufe" (= L-RS) entsprechend den übernommenen bzw. eingelagerten Lieferungen zugeordnet:

- L-RS 0: ausschließlich Europe Soya Soja;
- L-RS 1: nur GVO-freie Saaten, aber auch andere Soja-Herkünfte (ohne Europe Soya Zertifikate);
- L-RS 2: nur GVO-freies Soja (auch ohne Europe Soya Zertifikate), aber andere GV-Kulturen (z.B. Mais) möglich;
- L-RS 3: auch GV-Soja und -schrot; der Ersterfasser liegt in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 2 oder 3 (P-RS 2 oder 2) mit GVO-Risikostufe 2 oder 3 (GVO-RS 2 oder 3);

2 Anlieferung von Soja

2.1 Der Ersterfasser holt von den liefernden Europe Soya Sojaproduktionsbetrieben für jede Europe Soya Sojalieferung oder die gesamte Europe Soya Liefermenge eine unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung Landwirte (Sojaproduktionsbetriebe) ein und bewahrt diese auf. Alternativ holt der Ersterfasser für jede Europe Soya Liefermenge ein unterschriebenes Warenbegleitpapier laut A 01a Punkt 3.1 (Lieferschein) ein und bewahrt dieses auf. Der Ersterfasser ist verpflichtet,



Sojaproduktionsbetriebe auf Nachfrage über die jeweils aktuellen Europe Soya Anforderungen zu informieren.

Die Lagerstelle führt eine stets aktuelle Liste aller liefernden Europe Soya Sojaproduktionsbetriebe.

2.2 Wenn der liefernde Sojaproduktionsbetrieb in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 0-2 (P-RS 0, P-RS 1 oder P-RS 2) liegt:

Der Ersterfasser nimmt entweder Waren von individuell zertifizierten Europe Soya Sojaproduktionsbetrieben oder erstellt eine GruppENZertifizierung, die alle Europe Soya Sojaproduktionsbetriebe umfasst, die an diesen Ersterfasser liefern (siehe Vorgaben für GruppENZertifizierung, Punkt 3).

2.3 Wenn der liefernde Sojaproduktionsbetrieb in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 3 (P-RS 3) liegt:

Der Ersterfasser prüft, ob sich der Produktionsbetrieb fristgerecht bis 30. Juli des Erntejahres bei Donau Soja registriert hat (siehe Anforderungen A 01a Punkt 4.1 und 5.1).

Der Ersterfasser führt eine aktuelle Liste der Produktionsbetriebe, die demselben landwirtschaftlichen Betrieb angehören wie die Lagerstelle und Europe Soya Sojabohnen ausschließlich an die Lagerstelle liefern (siehe Anforderung A 01a Punkt 5.1). Diese Produktionsbetriebe werden im Anhang zum Zertifikat des Ersterfassers gelistet.

2.4 Der Ersterfasser dokumentiert alle Sojalieferanten inkl. EU-Betriebsnummer (bzw. äquivalente Angabe in Nicht-EU-Ländern), Menge, Herkunftsland, Geolokalisierung der Grundstücke, auf denen die Sojabohnen angebaut wurden sowie die Qualitätsbezeichnung ("Europe Soya") und bewahrt die relevante Dokumentation mindestens fünf Jahre lang auf.

2.5 Der Ersterfasser überprüft die Angaben aller Europe Soya Produktionsbetriebe hinsichtlich Plausibilität und stützt sich dabei auf Berechnungen zu Flächengrößen und Liefermengen der liefernden Sojaproduktionsbetriebe.

2.6 Die Lagerstelle/der Ersterfasser zieht von jeder übernommenen Sojacharge eine Rückstellprobe und bewahrt diese mindestens ein Jahr sicher und rückverfolgbar ohne Einflussnahme auf die Qualität auf.

2.7 Die Aufbewahrung von Rückstellproben kann auf sechs Monate ab Verkauf reduziert werden, wenn die folgenden zwei Anforderungen erfüllt sind:

- Der Ersterfasser liegt in einem Produktionsgebiet der GVO-Risikostufe 1 (GVO-RS 1) und der die Lagerstelle beliefernde Produktionsbetrieb liegt ebenfalls in einem solchen Produktionsgebiet.
- Der Ersterfasser kann eine verkürzte Lagerdauer der betroffenen Europe Soya Sojabohnen nachweisen.

Mischproben sind zulässig, solange diese fünf Einzellieferungen (z. B. LKW, Traktor) und 100 Tonnen pro Tag nicht überschreiten. In diesem Fall führt der Ersterfasser zusätzlich GVO-Schnelltests je Liefereinheit (Fahrzeug) durch und dokumentiert die Testergebnisse sowie die Herkunft der einzelnen Lieferungen.



Anmerkung: Die Probenziehung und Aufbewahrung erfolgt nach den Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien oder in Übereinstimmung mit den GAFTA Sampling Rules No. 124 (GAFTA-Regeln zur Probenahme Nr. 124; Kapitel 3 „General“ [Allgemeines], Kapitel 4 „Method of Drawing Samples“ [Verfahren zur Probenahme], Kapitel 5 „Sample Labels“ [Probenetiketten]).

3 Lagerung von Soja

- 3.1 Die Lagerstelle/der Ersterfasser stellt sicher, dass es zu keiner Vermischung von Soja unterschiedlicher Qualitäten kommt. Hierfür wird die Verwendung jeder angelieferten Sojacharge in den einzelnen Übernahme- und Verladezellen dokumentiert. Die Lagerstelle/der Ersterfasser weist die zertifizierten Sojabohnen in der internen Dokumentation als „Europe Soya“ aus und stellt die Deklaration vor Ort sicher.
- 3.2 Der Ersterfasser übersendet Erntemeldungen an seine vertraglich gebundene Kontrollstelle und an Donau Soja (quality@donausoja.org) zu folgenden Anlässen:
- Hauptmeldung: Meldung nach voraussichtlichem Anlieferungsende, jedoch bis spätestens 30.11. des Kalenderjahres;
 - Nachmeldung: Meldung, wenn der Ersterfasser nach einer Hauptmeldung noch Ware entgegengenommen hat. Diese muss spätestens 30 Tage nach Anlieferung unter Angabe von Gründen erfolgen; andernfalls kann die Menge nicht im Donau Soja System erfasst werden. Nachmeldungen, die nach der definierten Frist erfolgen, sind vorab mit Donau Soja abzustimmen.

Die Erntemeldungen enthalten folgende Informationen:

- Anlass der Meldung: Haupt- oder Nachmeldung (siehe oben);
- Lagermenge an Europe Soya Soja;
- Lagermenge an Soja anderer Qualitäten;
- Name, Anschrift und E-Mail des Ersterfassers;
- Name, Anschrift und E-Mail der liefernden Europe Soya Sojaproduktionsbetriebe;
- Erntejahr;
- Herkunftsland und ggf. Teile davon;
- Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die Ernte angebaut wurde;
- ggf. Referenznummer der zum Produkt gehörenden Sorgfaltserklärung gemäß Verordnung (EU) 2023/1115; und
- Datum der Anlieferungen und Liefermengen der Europe Soya Sojaproduktionsbetriebe.

4 Einholung von Chargenzertifikaten

- 4.1 Die Lagerstelle/der Ersterfasser übersendet Chargenzertifikatsanfragen an ihre Kontrollstelle mit jeweils folgenden Informationen:
- Name und Kontaktdaten des Käufers;
 - ggf. Codes der Chargenzertifikate, aus denen sich die zu verkaufende Mengen an Europe Soya Soja zusammensetzt;
 - Art, Handelsname und Menge der Sojabohnen, die als Europa Soya verkauft werden sollen, bzw. die an den Käufer geliefert werden sollen;
 - Erntejahr;



- Referenznummer der Begleitdokumente (z. B. Verträge, Lieferscheine); und
 - ggf. Referenznummer der zum Produkt gehörenden Sorgfaltserklärung gemäß Verordnung (EU) 2023/1115.
- 4.2 Die Lagerstelle/der Ersterfasser nimmt als Rückmeldung der Kontrollstelle das Chargenzertifikat in Form eines signierten pdf-Dokuments entgegen, das folgende Informationen enthält:
- Name, Anschrift und E-Mail des Verkäufers;
 - Name, Anschrift und E-Mail des Käufers;
 - Code der Kontrollstelle;
 - Code des Chargenzertifikats;
 - Menge der als Europe Soya Soja zertifizierten Charge;
 - Erntejahr;
 - Referenznummer der Begleitdokumente (z. B. Verträge, Lieferscheine);
 - ggf. Referenznummer der zum Produkt gehörenden Sorgfaltserklärung gemäß Verordnung (EU) 2023/1115.
 - "Europe Soya" Logo.
- Darüber hinaus können auf Anfrage Daten über die Geolokalisierung der Grundstücke für den Sojabohnenanbau bereit gestellt werden.
- 4.3 Eine Charge umfasst maximal die Menge an Europe Soya Sojabohnen, die in dem zur Lieferung gehörigen Kontrakt vereinbart ist.

5 Auslieferung von Soja

- 5.1 Die Lagerstelle/der Ersterfasser übersendet die Chargenzertifikate an den Käufer der jeweils betroffenen Chargen.
- 5.2 Die Lagerstelle/der Ersterfasser dokumentiert alle ausgelieferten Sojachargen entsprechend Menge, Qualitätsbezeichnung ("Europe Soya"), EU-Betriebsnummer des Käufers (bzw. äquivalente Angabe in Nicht-EU-Ländern) und Codes der entsprechenden Chargenzertifikate.
- 5.3 Die Lagerstelle/der Ersterfasser zieht von jeder ausgelieferten Sojacharge eine Rückstellprobe und bewahrt diese mindestens ein Jahr sicher und ohne Einflussnahme auf die Qualität auf.

Anmerkung: Die Probenziehung und Aufbewahrung erfolgt nach den Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien oder in Übereinstimmung mit den GAFTA Sampling Rules No. 124 (GAFTA-Regeln zur Probenahme Nr. 124; Kapitel 3 „General“ [Allgemeines], Kapitel 4 „Method of Drawing Samples“ [Verfahren zur Probenahme], Kapitel 5 „Sample Labels“ [Probenetiketten]).

- 5.4 Die Lagerstelle/der Ersterfasser bezeichnet ausgeliefertes bzw. verkauftes Europe Soya Soja in internen Dokumentationen und auf allen Lieferscheinen, Rechnungen und Verpackungen jeweils als "Europe Soya", "Europe Soya" oder "ES Soja".

6 Verwaltung des Lagerbestandes an Soja

- 6.1 Die Lagerstelle/der Ersterfasser übersendet an ihre/seine Kontrollstelle Mengenberichtigungsmeldungen des Lagerbestandes von Europe Soya Sojabohnen mit Darstellung des Anlasses in folgenden Fällen:



- Jahresübertrag: verbliebene Lagermenge aus dem vergangenen Erntejahr (Meldung bis 31.08. des jeweiligen Kalenderjahres, ansonsten verfallen diese Mengen als Europe Soya);
- Abweichung ausgelieferter Mengen: Auslieferungen, die von vereinbarten Auslieferungsmengen abgewichen sind.

7 Qualitätsmanagement

7.1 Betriebsinternes QM-System

Wenn die Lagerstelle/der Ersterfasser **in einem Produktionsgebiet der GVO Risikostufe 2 oder 3 (GVO-RS 2 oder GVO-RS 3) liegt**

oder

wenn die Lagerstelle/der Ersterfasser **Ware aus einem Produktionsgebiete der GVO Risikostufe 2 oder 3 (GVO-RS 2 oder GVO-RS 3) bezieht,**

oder

wenn die die Lagerstelle/der Ersterfasser **in die Risikostufe 2 oder 3 (L-RS 2 oder L-RS 3) fällt:**

Die Lagerstelle/der Ersterfasser betreibt ein dokumentiertes, betriebsinternes QM-System, das Verfahrensanweisungen zur Vermeidung von GVO-Verunreinigungen (verankert im HACCP-Konzept) im gesamten Betrieb festlegt und mindestens folgende Punkte enthält:

- Schematische Darstellung des Prozesses mit allen Details wie z.B. den Förderwegen;
- Festlegung der kritischen Kontrollpunkte hinsichtlich des GVO-Risikos (Benennen, Lenken und Verifizieren);
- Dokumentation der betriebsinternen Kontrollen.

7.2 Schnelltests / PCR-Analysen nach Anlieferung / im Lager:

Wenn der Ersterfasser **in einem Produktionsgebiet der GVO-Risikostufe 2 (GVO-RS 2) (ausgenommen Rumänien) liegt**

oder

wenn der Ersterfasser **Ware aus Produktionsgebieten der GVO-Risikostufe 2 (GVO-RS 2) (ausgenommen Rumänien) bezieht**

oder

wenn der Ersterfasser **in die Risikostufe 2 oder 3 (L-RS 2 oder L-RS 3) fällt:**

Der Ersterfasser führt nach Abschluss der Einlagerung mindestens einen GVO-Schnelltest (Roundup Ready) je Lagereinheit bzw. pro 100 Tonnen durch. Ein positiver Schnelltest bedingt zwei weitere GVO-Schnelltests. Sind zwei der drei durchgeführten Schnelltests positiv, erfolgt eine PCR-Analyse.

Wenn das Ergebnis der PCR-Analyse GVO-Anteile nachweist: Die vertraglich gebundene Kontrollstelle wird über das Ergebnis informiert mit gleichzeitiger Übersendung des



betroffenen Chargenzertifikats und die entsprechenden Maßnahmen (Ursachenanalyse und/oder Vermarktungssperre) werden gesetzt.

Anmerkung: Die Probenziehung erfolgt nach den Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien oder in Übereinstimmung mit den GAFTA Sampling Rules No. 124 (GAFTA-Regeln zur Probenahme Nr. 124; Kapitel 3 „General“ [Allgemeines], Kapitel 4 „Method of Drawing Samples“ [Verfahren zur Probenahme], Kapitel 5 „Sample Labels“ [Probenetiketten]).

7.3 Schnelltests / PCR-Analysen bei Anlieferung:

Wenn der Ersterfasser **in einem Produktionsgebiet der GVO-Risikostufe 3 (GVO-RS 3) oder in Rumänien liegt**

oder

wenn der Ersterfasser **Ware aus Produktionsgebieten der GVO-Risikostufe 3 (GVO-RS 3) oder Rumänien bezieht:**

Der Ersterfasser führt vor Annahme und Einlagerung der Ware GVO-Schnelltests (Roundup Ready) je Anlieferungseinheit bzw. mindestens einmal pro 100 Tonnen durch. Ein positiver Schnelltest bedingt zwei weitere GVO-Schnelltests. Sind zwei der drei durchgeführten Schnelltests positiv, erfolgt eine PCR-Analyse.

Wenn das Ergebnis der PCR-Analyse GVO-Anteile nachweist: Die vertraglich gebundene Kontrollstelle wird über das Ergebnis informiert mit gleichzeitiger Übersendung relevanter Informationen (z. B. Selbstverpflichtungserklärung Landwirte) und die entsprechenden Maßnahmen (Ursachenanalyse und/oder Vermarktungssperre) werden gesetzt.

Anmerkung: Die Probenziehung erfolgt nach den Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien oder in Übereinstimmung mit den GAFTA Sampling Rules No. 124 (GAFTA-Regeln zur Probenahme Nr. 124; Kapitel 3 „General“ [Allgemeines], Kapitel 4 „Method of Drawing Samples“ [Verfahren zur Probenahme], Kapitel 5 „Sample Labels“ [Probenetiketten]).

7.4 Räumlich-technische Trennung

Wenn die Lagerstelle/der Ersterfasser **in einem Produktionsgebiet der GVO Risikostufe 3 (GVO-RS 3) liegt**

oder

wenn die Lagerstelle/der Ersterfasser **Ware aus einem Produktionsgebiete der GVO Risikostufe 3 (GVO-RS 3) bezieht,**

oder

wenn die Lagerstelle/der Ersterfasser **in die Risikostufe 2 oder 3 (L-RS 2 oder L-RS 3) fällt:**

Nach Möglichkeit wird eine räumlich-technische Trennung der unterschiedlichen Qualitäten eingerichtet. Wenn lediglich eine zeitliche Trennung möglich ist, muss eine hinreichende Begründung vorliegen.

8 **Direkt beauftragte Kontrolle**



8.1 Die Lagerstelle/der Ersterfasser schließt einen Kontrollvertrag mit einer von Donau Soja anerkannten Kontrollstelle ab und beauftragt kostenpflichtige Kontrollen mit folgender Häufigkeit:

- Lagerstellen aller Risikostufen: Erstkontrolle;
- Lagerstellen der Risikostufen L-RS 0 bis 2: weitere Kontrollen alle zwei Jahre;
- Lagerstellen der Risikostufe L-RS 3: weitere Kontrollen einmal jährlich.

Bei Erfüllung der gestellten Anforderungen erfolgt eine Zertifizierung als Europe Soya Lagerstelle.

Die Erstzertifizierung erfolgt bei Lagerstellen in Produktionsgebieten mit GVO Risikostufe 2 oder 3 (GVO-RS 2 oder GVO-RS 3) vor Beginn der (Ernte-)Einlagerung. Bei allen anderen Lagerstellen kann die Erstzertifizierung auch noch später erfolgen, jedenfalls aber vor dem Verkauf der ersten Europe Soya Charge.

8.2 Die direkt beauftragte Kontrollstelle zieht im Rahmen ihres Europe Soya Audits eine Mischprobe des Europe Soya Soja aus dem gesamten Betrieb und führt diese einer PCR-Analyse zu.

8.3 Wenn die Lagerstelle in einem Produktionsgebiet der Pestizid Risikostufe 2 (PESTIZID-RS 2) liegt:

Die direkt beauftragte Kontrollstelle zieht eine Mischprobe der Europe Soya Soja aus dem gesamten Betrieb nach der Ernte und führt diese einer Pestizidanalyse zu.

8.4 Wenn die zertifizierte Lagerstelle/der Ersterfasser ihre Europe Soya Aktivität vorübergehend aussetzt oder beendet, kann Donau Soja auf Kosten der Lagerstelle eine Abschlusskontrolle durch die direkt beauftragte Kontrollstelle verlangen, um alle Konformitäten vom letzten Audit bis zum Tag der Vertragsbeendigung zu verifizieren. Der Umfang der Abschlusskontrolle ist gegenüber einer Normal-Kontrolle reduziert, wobei der genaue Umfang, ggf. nach Rücksprache mit der direkt beauftragten Kontrollstelle, von Donau Soja festgelegt wird.

9 Systemkontrolle

9.1 Die Lagerstelle/der Ersterfasser akzeptiert risikobasierte, stichprobenhafte Kontrollen durch von Donau Soja beauftragte Kontrollstellen oder -personen.

10 Sonderformen der Ersterfassung

Die Ersterfassung der Europe Soya Sojabohnen erfolgt üblicherweise bei Ernte-erfassenden Lagerstellen, welche einerseits die Selbstverpflichtungserklärungen der Landwirte (Sojaproduktionsbetriebe) aufnehmen, dokumentieren und auf Plausibilität prüfen und andererseits den Prozess der Chargenzertifizierung mit Hilfe ihrer Kontrollstelle starten.

Alternativ besteht die Möglichkeit, dass Sojaproduktionsbetriebe (Landwirte) ihre Europe Soya Sojabohnen direkt an einen Erstverarbeitungsbetrieb liefern, welcher dann die Funktion des Ersterfassers übernimmt (siehe Punkt 10.1).

Weiters wird ein Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt) in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 2 oder 3 (P-RS 2 oder P-RS 3) zum Ersterfasser, wenn er seine Europe Soya Ernte direkt an einen Händler verkauft. In diesem Fall benötigt der Sojaproduktionsbetrieb eine



Lagerstellenzertifizierung und kann Europe Soya Sojabohnen nur mittels Europe Soya Chargenzertifikaten verkaufen (siehe Punkt 10.2).

10.1 Sojaerstverarbeitungsbetrieb als Ersterfasser

10.1.1 Ein Sojaerstverarbeitungsbetrieb tritt als Ersterfasser von Europe Soya Sojabohnen auf, wenn ein Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt) die Europe Soya Sojabohnen direkt an den Sojaerstverarbeitungsbetrieb verkauft und liefert und benötigt daher eine Zertifizierung als Ersterfasser.

10.1.2 In diesem Fall übernimmt der Sojaerstverarbeitungsbetrieb die Verpflichtungen aus den Punkten 2, 3, 6, 7, 8, 9 und 11 der Anforderungen A 02 an Lagerstellen.

10.1.3 Die Ausstellung von Chargenzertifikaten (wie in den Punkten 4 und 5 genannt) kann entfallen. Der Sojaerstverarbeitungsbetrieb muss jedoch innerbetrieblich sicherstellen, dass der Warenein- und -ausgang seiner Lagerkapazitäten sowie der Warenein- und -ausgang im Betriebszweig der Verarbeitung getrennt und nachvollziehbar dokumentiert werden. Die direkt beauftragte Kontrollstelle überprüft den Bereich der innerbetrieblich getrennten Warenstromdokumentation bereits bei der Erstkontrolle.

10.2 Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt) als Ersterfasser

Für Sojaproduktionsbetriebe in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 2 oder 3 (P-RS 2 or P-RS 3) gilt:

10.2.1 Ein Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt) wird dann zum Ersterfasser bzw. zur Ernterfassenden Lagerstelle, wenn er seine Europe Soya Ernte direkt an einen Händler verkauft.

10.2.2 In diesem Fall benötigt der Sojaproduktionsbetrieb eine Zertifizierung. Im Rahmen des Audits durch die direkt beauftragte Kontrollstelle wird die Einhaltung der Anforderungen für Produktionsbetriebe (A 01b) geprüft sowie die sinnngemäße Einhaltung der Anforderungen an Lagerstellen (v.a. Punkt 3.1 und ggf. Punkt 7 aus A 02 - Vermeidung von Vermischungen bei der Lagerung). Weiters akzeptiert der Betrieb Systemkontrollen wie unter Punkt 9 genannt.

10.2.3 Die Ausstellung von Chargenzertifikaten erfolgt sinngemäß wie in den Punkten 3.2 (Erntemeldungen), 4.1 und 4.2 (Einholen von Chargenzertifikaten), 5 (Auslieferung von Soja) und 6 (Verwaltung des Lagerbestandes) genannt.

10.2.4 Die direkt beauftragte Kontrolle erfolgt wie in Punkt 8.1 und 8.2 genannt.

11 Gruppensertifizierung

11.1 Die Möglichkeit zur Gruppensertifizierung für Lagerstellen und Ersterfasser besteht unter den Voraussetzungen, wie sie unter „Vorgaben für Gruppensertifizierungen“ Punkt 2 genannt sind.

11.2 Ersterfasser, die sich in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 0-2 (P-RS 0, P-RS 1 oder P-RS 2) befinden, sind für die Gruppensertifizierung der an den Ersterfasser liefernden Landwirte gemäß den „Vorgaben für Gruppensertifizierungen“ Punkt 3 verantwortlich.